

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)637**

4. Juni 2024

---

## Stellungnahme

**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in  
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des  
Bundesbedarfsplangesetzes**  
BT-Drucksachen 20/11226, 20/11558

Siehe Anlage

---

Berlin, 4. Juni 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Gesetzentwurf RED III in den Bereichen Wind auf See und Stromnetze

## Version 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Executive Summary .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen im WindSeeG .....</b>	<b>7</b>
3.1	Offshore-Wasserstoffherzeugung im überragenden öffentlichen Interesse .....	8
3.2	Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore-Windenergieanlagen .....	8
3.2.1	Minderungsmaßnahmen .....	10
3.2.2	Ausschluss von besonders sensiblen Gebieten .....	12
3.2.3	Finanzieller Ausgleich .....	13
3.2.4	Vorhaben in Infrastrukturgebieten .....	13
3.3	Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren.....	15
3.3.1	Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	16
3.3.2	Verpflichtung zum Datenaustausch .....	17
3.3.3	Vollständigkeitsbestätigung .....	18
3.3.4	Änderungen im Planfeststellungsverfahren.....	20
3.3.5	Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren.....	21
3.4	Repowering einer Offshore-Windenergieanlage .....	22
<b>4</b>	<b>Änderungen im EnWG – Netzausbau .....</b>	<b>23</b>
4.1	Vorbemerkung.....	23
4.2	Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen .....	24
4.3	Ausweitung der Regelungen auf den Verteilernetzausbau .....	24
4.3.1	Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG) .....	24
4.3.2	Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG.....	26
4.3.3	Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen (§ 43o EnWG) .....	29

4.4	Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau.....	29
<b>5</b>	<b>Speichervorhaben.....</b>	<b>31</b>

## 1 Executive Summary

Am 26. März 2024 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) im Bereich Wind Offshore und Netze verabschiedet. Der BDEW hat am 14. Februar 2024 [Stellung zum Referentenentwurf](#) genommen und weist in Folge auf die wichtigsten Forderungen der Energiebranche in Bezug auf den Gesetzentwurf hin.

Die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union offiziell am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um diese Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen, sollen **Änderungen** sowohl im **Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See** (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) als auch im **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung** (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vorgenommen werden.

### Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die Offshore-Windenergie

Die wesentlichen Inhalte der Änderungen im WindSeeG können wie folgt zusammengefasst werden:

- › Einstufung der Errichtung von Anlagen zur **Wasserstoffherzeugung auf See als "im überragenden öffentlichen Interesse"**: Der BDEW begrüßt die Feststellung, dass die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse ist. Dennoch bedauert der BDEW, dass der gesamte Prozess zur Offshore-Elektrolyse nur langsam voranschreitet. Der BDEW fordert eine rasche Planung und Ausschreibung der Flächen für Offshore-Elektrolyseure.
- › **Festlegung der Beschleunigungsflächen im Flächenentwicklungsplan (FEP)**: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestimmte Flächen als Beschleunigungsflächen im FEP festgelegt werden. Der BDEW weist darauf hin, dass im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben soll.
- › **Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtlichen Prüfung** auf Beschleunigungsflächen: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den vorgesehenen Beschleunigungsflächen sind Plangenehmigungen vorgesehen, die von der Durchführung einer UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen sind. Der BDEW plädiert dafür, dass der Wegfall der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See nicht zwangsläufig umgesetzt wird. **Stattdessen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, optional eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.**

- › Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens, wie die **Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags**: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bestätigt bei Anträgen für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen für Vorhaben nach der Industrieemissions-Richtlinie in 60 Tagen. Für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsflächen ist die Bestätigung der Vollständigkeit binnen 30 Tagen vorgesehen. Das sieht der BDEW grundsätzlich als positiv an. Allerdings spricht sich der BDEW weitergehend für eine Umsetzung der Richtlinie mit einer einheitlichen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.
- › **Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens**: Der Gesetzentwurf enthält einige Aspekte, die bereits in der Verwaltungspraxis des BSH verankert sind (z. B. digitale Einreichung von Antragsunterlagen). Der BDEW begrüßt, dass die Digitalisierung nun auch per Gesetz festgeschrieben wird. Im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbau sollte die freiwillige Einreichung des Plans in digitaler Form in eine Soll-Regelung umgewandelt werden.

Darüber hinaus fordert der BDEW eine unverzügliche Umsetzung der RED III-Richtlinie im **Onshore-Windbereich**.

### **Schnelle Genehmigungen für den Übertragungs- und Verteilernetzausbau – Zentrale Voraussetzung für die Transformation**

Mit den Regelungen zum Netzausbau im EnWG wird Art. 15e RED III umgesetzt. Die wesentlichen Regelungen betreffen die folgenden Punkte:

- **Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Umsetzung von Netzprojekten** – derzeit nur im Übertragungsnetz. Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Gebietsausweisung.
  - **Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren** für Vorhaben in Infrastrukturgebieten – Verzicht auf UVP und gebietsbezogene sowie artenschutzrechtliche Prüfungen des Naturschutzrechts.
  - **Vorgaben für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** für Vorhaben in Netzinfrastukturgebieten zur Verhinderung oder Vermeidung von gebiets- und artenschutzrechtlichen Eingriffen.
  - **Einführung einer Deltaprüfung** für Änderungen bestehender Netzinfrastuktur in Infrastrukturgebieten.
- › Die vorgesehenen Regelungen des § 12j EnWG sowie des § 43n EnWG sind **ein guter Ansatz zur Umsetzung des Art. 15e RED III**, um die umfangreichen Prüfungen, die für

Netzausbauprojekte erforderlich sind, zu reduzieren und den Netzausbau so zu beschleunigen. Bei einzelnen Punkten besteht aus Sicht des BDEW jedoch noch Anpassungsbedarf:

- › **Vereinfachungen auch für den Verteilnetzausbau umsetzen:** Um zu verhindern, dass das Verteilnetz zum Engpass der Energiewende wird, sollten die Regelungen von §§ 12j, 43n und 43o EnWG aus Sicht des BDEW auch auf das Hochspannungsnetz ausgeweitet werden. Eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten, beispielsweise auf Basis von Vorhaben aus den Netzausbauplänen nach § 14d EnWG, verbunden mit den dafür geltenden vereinfachten Verfahren nach den § 43n EnWG, würde auch im Verteilnetz erhebliches Beschleunigungspotenzial ermöglichen.
- › **Bereits erfolgte Minderungsmaßnahmen bei Ausgleichszahlungen berücksichtigen:** Von der Vorgabe, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob bereits Minderungen und Verringerungen der Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, sollte abgesehen werden, da sie unangemessen ist und über die Vorgaben der RED III hinaus geht. Die Folge sind unnötige Kostensteigerungen, die den für die Energiewende benötigten Netzausbau gefährden.
- › **Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 zulassen:** Weitere, wesentliche Vereinfachungen könnten erzielt werden, wenn die Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfassen würde. Der BDEW befürwortet daher eine entsprechende Klarstellung des § 43o EnWG.
- › **Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken:** Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben.
- › **Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln:** Explizit klargelegt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist.

## 2 Einleitung

Ein beschleunigter zugleich jedoch rechtssicherer Ausbau von Offshore-Windparks ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der Zuwachs der installierten Leistung aus Windenergieanlagen auf See verläuft positiv. Um diese Entwicklung weiter zu steigern und auf hohem Niveau zu halten, müssen die

Rahmenbedingungen - etwa mit Blick auf die Flexibilisierung im Planfeststellungsverfahren und Netzausbau - weiter verbessert werden. Es bedarf einer Vielzahl an passgenauen Maßnahmen für die sinnvolle Umsetzung der Richtlinie, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Der BDEW hatte bereits in seinen Stellungnahmen zur Marktkonsultation „[Förderrichtlinie Offshore-Elektrolyse](#)“ und „[mögliche Teilbereiche bei der Ausschreibung von SEN-1](#)“ darauf hingewiesen, dass der Hochlauf von Offshore-Wasserstoff zügig vorangetrieben werden muss.

Wichtig für das Erreichen der Zubauziele ist zudem, dass alle relevanten Akteure – von der Energiewirtschaft über die Ministerien und Behörden, bis hin zur Fischereiwirtschaft und Umweltverbänden – hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Offshore-Ausbau an einem Strang ziehen. Der BDEW wird sich weiterhin konstruktiv in Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern einbringen, um gemeinsam weitere Potenziale für den Offshore-Zubau und die Netzintegration der Anlagen zu heben.

Die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen - wie Offshore-Windenergie - erfordert einen zuverlässigen und zügigen Ausbau des Transport- und Verteilnetzes sowie der Speicherkapazitäten. Daher ist es wichtig, die Umsetzung von Netzausbau- und Speicherprojekten nicht durch teilweise unnötig aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verzögern. Die Vorgaben der Richtlinie bieten hierfür gute Lösungsansätze, die es nun in der Gesetzgebung angemessen umzusetzen gilt.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Anpassung des EnWG sieht größtenteils zu begrüßende Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie vor. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten mit den einhergehenden Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für dort verortete Vorhaben bewertet der BDEW positiv. Gleichzeitig ist es wichtig, auch den Verteilnetzausbau mitzudenken. Der Gesetzentwurf enthält zu Vorhaben auf der Hochspannungsebene keinerlei Regelungen, welche aus Sicht des BDEW dringend aufgenommen werden sollten.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### **3 Änderungen im WindSeeG**

Das WindSeeG regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologien sowie das Verfahren zur Planfeststellung bzw. Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Die nun geplanten Änderungen im WindSeeG stehen im Einklang mit den gesetzlich verankerten Ausbauzielen von mindestens 30 Gigawatt bis 2030, mindestens 40 Gigawatt bis 2035 sowie der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 für den Offshore-Bereich.



### 3.1 Offshore-Wasserstofferzeugung im überragenden öffentlichen Interesse

Mit den Änderungen in § 1 Abs. 3, § 3 Nr. 9, § 5 Abs. 3 Satz 3, § 69 Abs. 3 Satz 3 und § 79 Abs. 3 Satz 3 sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen im sogenannten überragenden öffentlichen Interesse liegen.

#### Bewertung

Der BDEW begrüßt diese Regelung. Vor dem Hintergrund der Klima- und Energiewendeziele der Bundesregierung müssen schnell Maßnahmen realisiert werden, die die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien deutlich erhöhen und Deutschland unabhängiger von Importen fossiler Energieträger machen. Die heimische Produktion von Strom und/oder Wasserstoff aus Offshore-Windenergieanlagen und der Abtransport des produzierten Wasserstoffs über eine europäisch angebundene nationale Sammelpipeline spielt hierfür eine wichtige Rolle. Offshore-Wasserstoff kann eine zusätzliche Säule der Offshore-Energiegewinnung darstellen.

#### Forderung

Der BDEW fordert, dass **weitere Flächen für die Erzeugung von Wasserstoff auf See festgelegt und ausgeschrieben werden** (s. [BDEW-Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung und Fortschreibung des FEP](#)). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im vergangenen Jahr einen Konsultationsprozess in Bezug auf die Förderung der Offshore-Wasserstofferzeugung durchgeführt und die Ansichten der beteiligten Akteure bezüglich der Ausgestaltung und Ausschreibung der Flächen eingeholt. Allerdings bedauert der BDEW, dass der gesamte Prozess der Offshore-Elektrolyse zu langsam voranschreitet. Der BDEW hält diese Entwicklung für nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Verordnung für sonstige Energiegewinnungsbereiche bereits seit geraumer Zeit im Wind-auf-See-Gesetz verankert ist. **Daher fordert der BDEW die Planung einer zügigen Ausschreibung der SEN-1 Fläche<sup>1</sup>.**

### 3.2 Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore-Windenergieanlagen

Mit der Einfügung der neuen Absätze 2b) und 2c) in § 5 WindSeeG soll geregelt werden, dass mit dem FEP bestimmte Flächen zusätzlich als **Beschleunigungsflächen** festzulegen sind. Eine in einem ersten Schritt vom FEP festgelegte Fläche wird zusätzlich in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsfläche festgelegt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2b Satz 3 WindSeeG erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> SEN: „Sonstige-Energiegewinnungsbereich“. Auf dieser Fläche sollen Offshore-Elektrolyseure gebaut werden.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die nationale gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im FEP geschaffen. Diese werden vom BSH im Rahmen des FEP anhand von Kriterien festgelegt, bei deren Anwendung *„voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“* entstehen sollen. Mögliche Auswirkungen sollen anhand von Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, *„gegebenenfalls erheblich zu verringern“* festgelegt werden.

Dabei soll eine Beschleunigungsfläche nach § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 1 WindSeeG u. a. nicht in einem besonders sensiblen Gebiet liegen. Ein Gebiet wird in § 5 Abs. 2b Satz 6 WindSeeG als *„besonders sensibel“* definiert, wenn ein besonders hohes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten auf diesem Gebiet zu erwarten ist. Laut Gesetzesbegründung sollen solche Gebiete mit Hilfe von sog. Sensibilitätskarten ermittelt werden. Nach dem neuen § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 2 bis 4 WindSeeG sollten außerdem Natura-2000-Gebiete, Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Haupttrouten keine Beschleunigungsgebiete werden. Der Flächenentwicklungsplan wird ferner einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Der neue § 5 Abs. 2c WindSeeG sieht vor, dass der Flächenentwicklungsplan Minderungsmaßnahmen bzw. Regeln für Minderungsmaßnahmen für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen und in Infrastrukturgebieten festlegt, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder gegebenenfalls erheblich zu verringern. Als Minderungsmaßnahme sieht der Gesetzentwurf beispielsweise die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug vor. Zudem sollen im Flächenentwicklungsplan neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, als ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum festgelegt werden können.

### **Forderung**

Im Hinblick auf die ersten Ausschreibungsrunden hatte der BDEW in seiner [Stellungnahme zum Referentenentwurf RED III Offshore und Netze](#) für eine **zügige Klarstellung** plädiert, **um welche Flächen es sich bei den Beschleunigungsgebieten handeln wird**. Wir begrüßen, dass diese Forderung im Gesetzentwurf Eingang gefunden hat. Nichtsdestotrotz weist der BDEW darauf hin, dass es im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben soll. Daher empfiehlt der BDEW folgende Gesetzesanpassung:

### **Gesetzesanpassung in § 5 WindSeeG-E 2024:**

*„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen **ab dem Jahr 2025** festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Ziele in § 1 Absatz 2 leisten.“*

### 3.2.1 Minderungsmaßnahmen

Der neue § 5 Abs. 2c WindSeeG enthält Anforderungen an Minderungsmaßnahmen. Als mögliche Minderungsmaßnahme kommt auch die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug in Betracht. Darüber hinaus sieht der neue § 5 Abs. 2b WindSeeG vor, dass die Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG beschränkt werden.

#### **Bewertung**

Die Beschränkung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG ist zu begrüßen.

Die Ausnahme von Hauptvogelzugrouten kann in Europa durchaus von Bedeutung sein, insbesondere in geografischen Engstellen, wie der Straße von Gibraltar oder den Pyrenäen. In Deutschland gibt es allerdings keine Hauptvogelzugrouten, auf denen eine große Anzahl von Vögeln das Land aufgrund der natürlichen Gegebenheiten auf engem Raum überfliegt. Daher würden Windenergieanlagen auf See diese Flüge nicht beeinträchtigen. Hier fliegen die Vögel in einem sogenannten "Breitfrontzug". Dies bedeutet, dass sie die Gebiete breitflächig ohne spezielle Zugstraße in der gewählten Zugrichtung überfliegen.

Der neue § 5 Abs. 2c WindSeeG regelt in den Sätzen 2 und 3 die Festsetzung neuartiger Minderungsmaßnahmen als Pilotprojekte. Da diese Regelungen auf die Definition eines Regelungssatzes auf der Ebene des FEP bzw. des Infrastrukturgebietepans abzielen, bleibt die Umsetzung auf der Ebene konkreter Vorhaben ungeklärt. Insbesondere bleibt unklar, unter welchen konkreten Voraussetzungen das BSH nach § 5 Abs. 2c Satz 3 WindSeeG, geeignete Maßnahmen ergreifen kann, falls sich die neuartigen Minderungsmaßnahmen als unwirksam erweisen.

Der BDEW begrüßt, dass die auf Planebene festzusetzenden Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen sehr offen ausgestaltet sind. Nichtsdestotrotz ist nach Ansicht des BDEW der letzte Satz in § 5 Abs. 2c WindSeeG erläuterungsbedürftig. Es dürfte damit intendiert sein, dass bereits bei der Auswahl der Beschleunigungsflächen die zukünftigen Maßnahmen (bzw. Regelungen im Hinblick auf diese Maßnahmen) angemessen berücksichtigt werden sollten.

#### **Forderung**

Gemäß des neuen § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG sind bereits Minderungsmaßnahmen für Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG im FEP festzulegen. Diese Intention erschließt sich jedoch nicht, sofern die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nicht bereits im FEP, sondern erst im Anschluss erfolgt. Eine zielgerichtete Maßnahme wäre es, die Ausweisung der Infrastrukturgebiete unmittelbar im FEP vorzunehmen. Erst dann würde diese Regelung in

ihrer Gänze nachvollziehbar sein. Daher erscheint es angezeigt, § 5 WindSeeG um die **explizite Festlegung der Infrastrukturgebiete im FEP** zu erweitern:

*„(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über*

*1. [...]*

*2. Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** in den nach Nummer 1 festgelegten Gebieten; im Küstenmeer können Flächen nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die Flächen als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat, [...].*

*(2) Der Flächenentwicklungsplan kann*

*1. Folgendes festlegen:*

*a) küstennah außerhalb von Gebieten Testfelder [...]; wird ein Testfeld tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des Testfeldes aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** festlegen, [...].*

*(2a) [...] Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** festlegen.*

*(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** fest. [...].“*

Dem Wortlaut des § 5 WindSeeG ist zudem nicht zu entnehmen, dass die Minderungsmaßnahmen nicht nur wirksam, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Das ist zwar der Gesetzesbegründung zu entnehmen, jedoch sollte dies auch im Gesetzestext selbst klargestellt werden. Daher schlägt der BDEW folgende Einfügung im § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG vor:

*„(2c) Der Flächenentwicklungsplan legt insbesondere für Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebiete nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes wirksame **und verhältnismäßige** Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen fest, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. [...].“*

Nach Ansicht des BDEW ist auch eine **Klarstellung zur Kostentragung** notwendig, wenn ein nach dem neuen § 5 Abs. 2c Satz 2 WindSeeG vom BSH angeordnetes Pilotprojekt sich als nicht wirksam herausstellt und ggf. weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Der BDEW betont außerdem, dass die Implementierung dieser neuartigen Minderungsmaßnahmen für den Vorhabenträger sowohl hinsichtlich der finanziellen Belastung als auch der Beeinträchtigung der Bauabläufe und der rechtzeitigen Planbarkeit zumutbar sein muss.

### **3.2.2 Ausschluss von besonders sensiblen Gebieten**

Gemäß § 5 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 WindSeeG soll eine Beschleunigungsfläche nicht in einem sogenannten „*besonders sensiblen Gebiet*“ liegen. Besonders sensible Gebiete sind solche, in denen aufgrund vorhandener Daten ein erhöhtes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten zu erwarten ist, wie beispielsweise das Hauptkonzentrationsgebiet für Seetaucher in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee. Die Sensibilität wird unter Einsatz „verhältnismäßiger“ Instrumente und Datensätze ermittelt, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erfüllen. Diese Richtlinie verlangt, dass die zuständigen Behörden ausreichend (Meeres-)Gebiete ausweisen, in denen die Nutzung Erneuerbarer Energien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

#### **Bewertung**

Der BDEW begrüßt, dass bei der Ermittlung „*besonders sensibler Gebiete*“ auf bestehende Daten zurückzugreifen ist. Der Verzicht auf die umfassende Erhebung neuer Daten bewirkt einen erheblichen Beschleunigungseffekt und sorgt für Bürokratieabbau.

Leider wird im Gesetzesentwurf **nicht klar festgelegt, welche Gebiete als besonders sensibel gelten**. Es wird lediglich der Richtlinienentwurf wiedergegeben, der an dieser Stelle sehr vage bleibt.

#### **Forderung**

Aus Sicht des BDEW ist eine weitergehende Konkretisierung vorzunehmen, um die gewünschte Beschleunigung auch tatsächlich zu erreichen. Dabei muss der Maßstab für besonders sensible Gebiete im Sinne von Art 15c Abs. 1 (ii) RED III hochgesetzt werden, vergleichbar mit den ohnehin ausgenommenen Gebieten (Natura 2000, geschützte Meeresgebiete).

Der BDEW plädiert insofern dafür, einen abschließenden Katalog von besonders sensiblen Gebieten zu erstellen. Zumindest sollten „**verhältnismäßige**“ **Instrumente** gemäß neuem § 5 Abs. 2b Satz 3 Nr.1. WindSeeG klar definiert werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist zudem unklar, ob Voruntersuchungen auf diesen besonders sensiblen Gebieten geplant sind. Um die Risiken für die Projektierer zu minimieren, **sollten die Flächen auf einer belastbaren Datengrundlage ausgewählt** werden.

### 3.2.3 Finanzieller Ausgleich

Gemäß des neuen § 70a Abs. 5 WindSeeG muss der Träger eines Vorhabens einen finanziellen Ausgleich leisten, wenn verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind und unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen den Artenschutz beeinträchtigen. Dieser Ausgleich erfolgt durch Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG. Das BSH setzt die Zahlungen jährlich für die Dauer des Betriebs von Windenergieanlagen auf See fest, basierend auf vorhandenen Daten zu Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen. Die Höchstgrenze beträgt 500.000 Euro pro Jahr. Die Zahlungen sind zweckgebundene Abgaben an den Bund und werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) verwaltet. Dabei können bis zu 20 Prozent für Forschung zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf See und Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wobei die Entscheidungen unter Beteiligung des BSH getroffen werden.

#### Bewertung

Der neue § 70a Abs. 5 WindSeeG weicht von den unionsrechtlichen Möglichkeiten ab, da die Umsetzung derzeit von der Bundesregierung nicht "1:1" erfolgt. Die unionsrechtlichen Bestimmungen betreffen nicht nur die Zulassung, sondern auch die Umsetzung des Vorhabens. Somit werden die im Unionsrecht vorgesehenen Potenziale zur Beschleunigung nicht vollständig genutzt. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verlagert. Dadurch wird ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ausgeschlossen und die Einhaltung der vorgesehenen Inbetriebnahmetermine durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich infrage gestellt.

#### Forderung

Aus Sicht des BDEW sollte **klargestellt werden, dass die Zahlung auf maximal 500.000 € je Vorhaben und Jahr begrenzt ist**. Andernfalls kann eine Deutungsunsicherheit entstehen, ob die Zahlung je Windenergieanlagen pro Jahr zu leisten ist. Der BDEW fordert, dass klare Kriterien zur Bemessung der Höhe der Ausgleichszahlungen festgelegt werden.

### 3.2.4 Vorhaben in Infrastrukturgebieten

§ 70b Abs. 5 WindSeeG regelt, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen sei, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen sei. Darüber hinaus wird bestimmt, dass für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet werden, Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur zu ergreifen

sind, wenn dies ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich sei. Andernfalls sei in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

### **Bewertung**

Die Regelung des neu eingefügten § 70b Abs. 5 WindSeeG ist aufgrund teilweise unklarer Bestimmungen widersprüchlich und dürfte sich in der Praxis als ungeeignet erweisen.

So ist die im neuen § 70b Abs. 5 Satz 1 WindSeeG verwendete Formulierung „*ist in der Regel davon auszugehen*“ sowohl in Bezug auf den inhaltlichen Maßstab für die Beurteilung als auch hinsichtlich seiner rechtlichen Konsequenzen unklar. Auch die Gesetzesbegründung klärt nicht eindeutig, ob es sich um eine Beweislastumkehr, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung oder eine Fiktion handelt. Dementsprechend bleiben auch die konkreten rechtlichen Folgen unklar. Dies wird auch im Vergleich zu § 70b Abs. 5 Satz 2 WindSeeG deutlich, in dem die Situation nicht betrachteter möglicher Artenschutzkonflikte geregelt wird und dabei explizit die rechtlichen Konsequenzen auftretender Artenschutzkonflikte festgelegt werden.

**Es könnte folglich systematisch abgeleitet werden, dass in der Konstellation von Satz 1 diese Rechtsfolgen nicht eintreten sollen und daher keine zusätzlichen Minderungsmaßnahmen oder Ausnahmen vom Verbot erforderlich sind.** Dies steht jedoch im Widerspruch zum Wortlaut, der lediglich die „*in der Regel*“ gewährleistete Einhaltung vorsieht. Daher ist unklar, aus welchem Grund während der Bauphase erneut eine Prüfung oder Konfliktlösung erforderlich sein sollte. Der entsprechende Maßstab bleibt in diesem Zusammenhang unklar.

**Die Regelung in Satz 2 bezüglich unerwarteter Artenschutzkonflikte erweist sich ebenfalls als unpraktikabel.** Demnach ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind, die nicht mit erheblichen Verzögerungen umgesetzt werden können. Es bleibt unklar, ob eine Ausnahme auch dann beantragt werden muss, wenn umweltfachlich überhaupt keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind. Da die Notwendigkeit der Leitungen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Planungsprozess als bedarfsfestgestellt gelten, nicht angezweifelt werden kann, wird die Anforderung an eine Ausnahme in diesem Fall auf eine reine Formalität reduziert. In Situationen, in denen Minderungsmaßnahmen verfügbar sind, stellt sich zunächst die Frage, wann diese zu erheblichen Verzögerungen führen und somit die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG begründen würden.

Auch der zeitliche Rahmen ist unklar. Weder die prozedurale Einordnung einer solchen Ausnahme noch die zugehörige Zuständigkeit der Behörden sind festgelegt. Falls die Ausnahme bei der Planfeststellungsbehörde beantragt werden muss, könnte es sich verfahrensrechtlich um eine Planänderung handeln. Dies wirft Fragen zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange auf. Sollte eine Einzelgenehmigung in Betracht gezogen werden, die direkt bei der zuständigen Umweltbehörde beantragt werden müsste, würde eine

Verlagerung der Zuständigkeit erfolgen, die der Konzentrationswirkung von Planfeststellung und Plangenehmigung widerspricht.

Die vorangegangenen Erläuterungen verdeutlichen die Inkonsistenz der Neuregelung. Die Vorhabenträger erkennen an, dass ein Bedarf an Information und Überwachung in Bezug auf Artenschutzkonflikte besteht. In diesem Zusammenhang sollte es jedoch genügen, diese durch angemessene Dokumentations- und Informationspflichten zu erfassen. Auf dieser Grundlage könnte dann die notwendige Basis für Maßnahmen geschaffen werden, die durch die zu zahlenden Ausgleichszahlungen gemäß § 12j Abs. 7 des EnWG-Entwurfs finanziert werden sollen.

Die Verlagerung der Aufklärung und Behebung von Artenschutzkonflikten aus dem Zulassungsverfahren in die Bauphase steigert das Risiko von Verstößen gegen die Verbotstatbestände. Für Bauunternehmen und deren Mitarbeitende bedeutet dies ein erhöhtes Risiko für Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG mit entsprechenden persönlichen Haftungsrisiken. Die Verlagerung von Verantwortlichkeiten zu Lasten der Bauunternehmen ist nicht angemessen. Praktisch könnte dies dazu führen, dass bei geringstem Verdacht auf einen Artenschutzkonflikt ein Baustopp eintritt, da Bauunternehmen das Risiko der Verletzung von Verbotstatbeständen vermeiden möchten.

### **Forderung**

§ 70b Abs. 6 WindSeeG regelt, dass die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden sind, wenn die Antragstellung vor dem Inkrafttreten eines Infrastrukturgebietepans erfolgt. Der BDEW fordert die vollständige Streichung des § 70b Abs. 6 WindSeeG. Andernfalls könnten Rechtsunsicherheiten aufgrund der Bestandsvorhaben gemäß § 70b Abs. 2 WindSeeG entstehen. Anstelle dessen sollte § 70b Abs. 6 WindSeeG eine **Opt.-out-Regelung** wie folgt vorsehen:

**„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Träger des Vorhabens den Antrag nach Ablauf des 30. Juni [2024] für ein in einem Infrastrukturgebiet liegendes Vorhaben stellt. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Träger des Vorhabens dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verlangt.“**

### **3.3 Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen unter anderem auch die Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen. So sieht § 70a WindSeeG vor, dass Plangenehmigungen auf Beschleunigungsflächen von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden. Änderungen in § 68 Abs. 2 WindSeeG regeln zudem die zeitnahe Bestätigung der Vollständigkeit von Anträgen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und



Hydrographie. Anträge auf Beschleunigungsflächen haben kürzere Bestätigungsfristen (30 Tage).

Die Anpassungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sollen darüber hinaus die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone weiter vorantreiben. Die Effizienz des Genehmigungsverfahrens soll durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Antragstellern und der Behörde sowie zwischen den Behörden verbessert werden.

### 3.3.1 Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der neue § 70a WindSeeG sieht vor, Plangenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen von der Durchführung einer UVP auszunehmen. Der Gesetzesentwurf gibt hier teilweise wörtlich den Richtlinien text bzw. in Teilen auch die bisherige Umsetzung der [EU-Notfallverordnung](#) wieder. Unklar ist, weshalb die Anweisung aus der RED III, auch auf die FFH<sup>2</sup>-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, nicht implementiert wurde.

#### Bewertung

Die UVP enthält wichtige Prüfschritte und schafft im Ergebnis eine essenzielle Grundlage für Investitionsentscheidungen in Windenergieanlagen auf See. Die UVP erlaubt eine vorausschauende kumulative Folgenabschätzung und ist daher für einen naturverträglichen Ausbau zielführend einzusetzen. Bei vorausschauender Planung lässt sich **nach derzeitigen Erfahrungen die Durchführung einer UVP speziell für Windenergieanlagen auf See gut in die Zeitplanung zur Erreichung der Ausbauziele eingliedern, ohne dass dies zu Verzögerungen führt.**

#### Forderung

Der BDEW fordert, dass ein Wegfall der UVP für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See nicht zwangsweise zum Tragen kommt. Vielmehr sollte weiterhin eine **Kann-Option zur Durchführung einer UVP** und einer artenschutzrechtlichen Prüfung Bestand haben. **Mit der Umwandlung zur Kann-Regelung werden die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren reduziert und eine möglichst hohe Rechtssicherheit erreicht.**

#### Gesetzesanpassung in § 70a Abs. 2 WindSeeG-E 2024:

*„(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden **und sofern***

---

<sup>2</sup> Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

**nicht der Träger des Vorhabens die Durchführung der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Prüfungen beantragt:**

1. *abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,*
2. *abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und*
3. *abweichend von § 44 Absatz ~~1~~5 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung.“*

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass in der Gesetzesbegründung präzisiert wird, unter welchen Umständen die Errichtung oder der Betrieb "*voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates*" hat und die Befreiung von der UVP sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht greift. Klärungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Frage, ob dies nur der Fall ist, wenn der Mitgliedstaat einen Antrag auf Beteiligung an der UVP gestellt hat oder ob dies auch aufgrund anderer Auslöser der Fall sein kann. Zudem sollte die Erheblichkeitsschwelle spezifisch für Offshore-Projekte definiert werden.

Insbesondere für die nicht zentral vom BSH voruntersuchten Flächen sieht der BDEW eine vorherige projektspezifische Flächenuntersuchung sowie die **Durchführung einer UVP als unerlässlich** an, um die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren zu reduzieren und eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, inwieweit die Merkblätter auf der [BSH-Homepage](#) weiterhin Anwendung finden können<sup>3</sup>. Der BDEW bittet daher um Klarstellung.

### **3.3.2 Verpflichtung zum Datenaustausch**

Der neue § 69 Abs. 13 WindSeeG soll Überlappungen bei Umweltuntersuchungen verhindern, insbesondere bei benachbarten Flächen. Um dies sicherzustellen, werden die Untersuchungen in der Regel separat für jede Fläche durchgeführt. Bei Bedarf erfolgt ein Datenaustausch zwischen den Projektträgern oder dem BSH, um vollständige Daten zu gewährleisten und Überlappungen zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> „Nach Zuschlagserteilung durch die BNetzA und vor Beginn des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens führt das BSH in der Regel einen Scopingtermin bzw. eine Antragskonferenz durch. Einen Überblick über Zweck und Ablauf dieses vorgelagerten Verfahrensschritts gibt das folgende [Scoping-Merkblatt](#). Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind vom Vorhabenträger eine Vielzahl von Unterlagen und Zeichnungen einzureichen. Eine genaue Auflistung enthalten folgende Übersichten zu den mindestens einzureichenden Antrags- und Planunterlagen und die dazugehörigen [Anlagen](#).  
Für Vorhaben auf nicht zentral voruntersuchten Flächen: [Merkblatt: Einzureichende Unterlagen nicht zentral voruntersuchter Flächen](#)  
Für Vorhaben auf zentral voruntersuchten Flächen: [Merkblatt: Einzureichende Unterlagen zentral voruntersuchter Flächen](#)

## Bewertung

Der BDEW weist darauf hin, dass die Datenabgabe an die Behörde ohnehin verpflichtend ist und dass die Untersuchungen der Meeresumwelt erhebliche Kosten verursachen, die der jeweilige Projektierer trägt.

## Forderung

Im Allgemeinen ist eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Umweltuntersuchungen begrüßenswert. Allerdings fordert der BDEW, dass diese bilateral zwischen zwei bzw. mehreren Vorhabensträgern ohne gesetzliche Verpflichtung zu regeln sein sollte. Es sollte gewährleistet sein, dass der Datenaustausch gerecht bzw. gleich zwischen den Vorhabensträgern gestaltet wird.

### 3.3.3 Vollständigkeitsbestätigung

Die geplante Änderung von § 68 Abs. 2 WindSeeG sieht vor, dass das BSH bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie **außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen** – bei Anträgen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von **60 Tagen** – nach Eingang des Antrags bestätigt. § 68 Abs. 2 WindSeeG soll auch regeln, wie das BSH vorgeht, wenn der Antrag nicht vollständig ist.

**Für Beschleunigungsflächen** nach dem neuen § 70a Abs. 1 WindSeeG gilt, dass die zuständige Behörde die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, nämlich **innerhalb von 30 Tagen**, bestätigt.

## Bewertung

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Fiktion der Vollständigkeit ist zu begrüßen. Jedoch ist bisher noch nicht geregelt, was passiert, wenn auf ein Nachfordern von Unterlagen fristgerecht nachgeliefert wird. Auch dafür ist eine Fiktion notwendig.

Der BDEW begrüßt die automatische Vollständigkeitserklärung bei nicht voruntersuchten Flächen, wenn das BSH nach 60 Tagen keine Nachforderung gestellt hat.

## Forderung

Der BDEW schlägt eine redaktionelle Anpassung im neuen § 68 Abs. 2 Satz 5 WindSeeG vor:

*„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine **Verlangen** **Aufforderung** nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a und b innerhalb von 60 Tagen, nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären“.*

Die Sätze 3 und 4 nutzen jeweils den Begriff „**Aufforderung**“. Aus Gründen der Konsistenz sollte daher auch hier dieser Begriff verwendet werden.

Der letzte Satz des neuen § 68 Abs. 2 WindSeeG regelt den Beginn des Planfeststellungsverfahrens mit der Bestätigung der Vollständigkeit. Hier sollte es beim bewährten System bleiben, dass das Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag des Trägers des Vorhabens beginnt. Dieser trägt unter anderem die rechtliche Verantwortung für die Antragstellung. Bei Fristen, die an die Vollständigkeit geknüpft sind, kann auf die Vollständigkeitsbestätigung Bezug genommen werden.

Der Antragsteller sollte in der Lage sein, die Vollständigkeit der Unterlagen zu erklären, ähnlich wie es im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz-Übertragungsnetz (NABEG) möglich ist (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG). Zu diesem Zweck sollte in § 68 Abs. 2 WindSeeG nach Satz 6 der folgende Satz ergänzend eingefügt werden:

**„Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“**

Zudem ist der Verfahrensbeginn des Plangenehmigungsverfahrens in § 68 Abs. 2 WindSeeG nicht hinreichend klar definiert. Der BDEW schlägt daher vor, dass der Verweis auf § 69 Abs. 2 Satz 7 und § 70a Abs. 1 Satz 2 WindSeeG deutlicher formuliert wird.

Die Regelungen zur Vollständigkeit entsprechen den Vorgaben der RED III. Dort sind 30 Tage für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten und 45 Tage für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten genannt. **Der BDEW spricht sich für eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie mit einer kurzen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.**

Zudem fordert der BDEW, den Beginn des Planfeststellungsverfahrens bei der Antragstellung zu belassen. Daher schlägt der BDEW folgende Änderung im neuen § 69 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG vor:

***„(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach **Beginn des Planfeststellungsverfahrens Bestätigung der Vollständigkeit** nach § 68 Absatz 2 Satz 7 innerhalb von 18 Monaten erteilen.“***

Auch im neuen § 69 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG fordert der BDEW die gleiche Änderung:

*„Eine Plangenehmigung soll es nach ~~Beginn des Genehmigungsverfahrens~~ **Bestätigung der Vollständigkeit** nach § 68 Absatz 2 Satz 7, § 70a Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten erteilen.“*

In § 70 WindSeeG sollte klargestellt werden, dass die Fristen zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß dem neuen § 68 Abs. 2 WindSeeG auch hierfür gelten und mit Ablauf der Frist bzw. Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen das Plangenehmigungsverfahren offiziell beginnt. Der BDEW schlägt die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 70 WindSeeG vor:

**„(4) Zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelten die Fristen gemäß § 68 Absatz 2. Mit dem Ablauf dieser Fristen wird offiziell das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.“**

Der bisherige Absatz 4 wird zu einem neuen Absatz 5 in § 70 WindSeeG.

### **3.3.4 Änderungen im Planfeststellungsverfahren**

Gemäß § 102 Abs. 5 WindSeeG werden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, die sich auf Beschleunigungsflächen befinden und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag gestellt haben, gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des Gesetzes behandelt. Dies gewährleistet, dass bereits initiierte Vorhaben weiterhin den Regelungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzes unterliegen.

Mit der Änderung von § 68 Abs. 3 des WindSeeG wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

#### **Bewertung**

Die Übergangsvorschrift in § 102 Abs. 5 WindSeeG greift nach Satz 2 bei Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See nur für Plangenehmigungen, nicht aber für Planfeststellungen. Für Offshore-Windparks wird diese Rückwirkung nur auf Beschleunigungsgebiete angewandt, jedoch wird für Offshore-Netzanbindungssysteme nicht spezifiziert, dass die Rückwirkung nur Infrastrukturgebiete berührt.

Fraglich ist darüber hinaus, ob diese Regelung auch auf bereits beantragte Netzanschlüsse anzuwenden ist, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt wurden und in einem Beschleunigungsgebiet liegen. Hier gilt zum Teil noch das alte Genehmigungsregime des Wind-auf-See-Gesetzes 2022, in dem noch ein Freigabeverfahren für den Vollzug vorgesehen ist.

Der BDEW begrüßt, dass Maßnahmen für die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens und im Sinne eines effizienten Bürokratieabbaus im Energiesektor eingeführt werden.

### **Forderung**

Nach Ansicht des BDEW sollte der § 102 Abs. 5 Satz 2 WindSeeG um Anträge auf Planfeststellung erweitert werden, um ggf. auch Planfeststellungsverfahren durchführen zu können. Andernfalls greift der § 102 WindSeeG nicht für bereits gestellte Planfeststellungsanträge in der deutschen AWZ. Daher schlägt der BDEW folgende Ergänzung in § 102 Abs. 5 Satz 2 WindSeeG vor:

*„Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf **Planfeststellung oder Plangenehmigung** vor [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt wurde.“*

Im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbau sollte **die freiwillige Einreichung des Plans in digitaler Form in eine „Soll“-Regelung umgewandelt** werden. Aus Sicht des BDEW sind Abgaben im Papierformat nicht mehr zeitgemäß und grundsätzlich abzuschaffen. Die Möglichkeit weiterhin Papierunterlagen einreichen zu dürfen, erzeugt lediglich zu vermeidende Schnittstellenbrüche. Der BDEW schlägt eine Anpassung des neuen § 68 Abs. 3 Satz 1 WindSeeG vor:

*„Der Träger des Vorhabens **kann soll** den Plan in vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgegebenen elektronischen Formaten einreichen. Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, kann der Plan ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden.“*

### **3.3.5 Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren**

Es ist auch unklar, wie Entwicklungen im Laufe der Betriebszeit angerechnet werden, die beispielsweise zu einer Minderung der Auswirkungen beitragen (z. B. durch neue technische Entwicklungen) und wie positive meeresbiologische Entwicklungen, wie die Ansiedlung besonderer Arten, angerechnet werden. Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf nicht, wie Ausgleichszahlungen über die Dauer des Betriebs minimiert werden können.

Zudem ist die genaue Gestaltung des Übergangs zwischen den freiwilligen Regelungen nach § 72a hin zu den Regelungen nach § 70a unklar. Der BDEW plädiert für eine **Klarstellung, ob die Regelungen bis Juli 2025 für die Ausschreibungen im Jahr 2024 freiwillig sind. Ab Juli 2024 würden die Regelungen pflichtig werden.**

Es lässt sich nicht eindeutig ableiten, ob sich an den Genehmigungsanforderungen nach § 69 WindSeeG für die nicht zentral voruntersuchten Flächen etwas ändert. Die Überschrift und die Begründung des ebenfalls neu eingefügten § 70a WindSeeG sprechen dafür, dass es hier nur um Windenergieanlagen auf Beschleunigungsgebieten geht. Allerdings lässt dies der Wortlaut

des § 70a Abs. 2 WindSeeG offen. Vielmehr bezieht sich § 70a Abs. 2 WindSeeG allgemein auf die Zulassung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Nach Ansicht des BDEW passt der § 69 Abs. 13 WindSeeG systematisch nicht in den Regelungskontext des § 69 WindSeeG. Daher empfiehlt der BDEW, den Absatz 13 ggf. in § 68 anzufügen. Zudem müsste in dem neuen § 70b Abs. 4 Satz 1 WindSeeG auf „§ 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ und nicht auf „§ 12 Absatz 7“ verwiesen werden.

### 3.4 Repowering einer Offshore-Windenergieanlage

Gemäß des neu eingefügten Absatzes 2 in § 14a WindSeeG entscheidet die BNetzA innerhalb von drei Monaten über Anträge auf zusätzliche Kapazitätszuweisung, sofern das Repowering einer Offshore-Windenergieanlage nicht zu einer Steigerung der Kapazität um mehr als 15 Prozent führt. Ausgenommen sind Fälle, in denen berechtigte Sicherheitsbedenken oder technische Inkompatibilitäten mit Netzkomponenten vorliegen.

#### Bewertung

Dieser neue Absatz steht im Konflikt mit dem Planungsgrundsatz 6.2.2 (c) des FEP 2023. Letzterer beschränkt das Repowering pro Anlage aufgrund wissenschaftlicher Studien der ÜNB und des BSH auf maximal zehn Prozent. Beträgt das Repowering (oder sogenannte softwarebasierte "Power Boost") mehr als zehn Prozent pro Anlage, besteht die Möglichkeit, dass das 2K-Kriterium<sup>4</sup> überschritten wird. In diesem Fall müssten die ÜNB weitere Untersuchungen durchführen, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über zehn Prozent pro Offshore-Windenergieanlage eingehalten wird.

#### Forderung

Um den Widerspruch mit dem Planungsgrundsatz 6.2.2 (c) des FEP 2023 zu lösen, schlägt der BDEW folgende Änderung des § 14a Abs. 2 WindSeeG vor:

*„Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als ~~15~~10 Prozent führt.“*

---

<sup>4</sup> Um schädliche Folgen einer Erwärmung des Sediments in der Nähe von Kabeln auf die dort lebenden Organismen zu verhindern, ist es notwendig, die Kabel ausreichend tief im Boden zu vergraben. Die Temperatur der obersten 20 cm des Meeresbodens sollte daher in der AWZ maximal um 2 Kelvin ansteigen dürfen, gemäß dem sogenannten **2K-Kriterium**.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von mehr als 10 Prozent pro Offshore-Windenergieanlage die Verantwortung für die Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums bezüglich der parkinternen Verkabelung trägt.

Bislang gab es kein Antragerfordernis im § 14a WindSeeG. Stattdessen hat die BNetzA bereits 2022 ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet (BK6-22-298). Aus Sicht des BDEW sollte klargestellt werden, dass diese Verfahren von der Entscheidungsfrist von drei Monaten miterfasst sind. Des Weiteren sollte geklärt werden, ob das zusätzliche Kapazitätszuweisungsverfahren künftig nur auf Antrag gestartet wird und unter welchen Bedingungen dies geschieht oder ob es weiterhin durch die BNetzA eingeleitet wird.

## 4 Änderungen im EnWG – Netzausbau

### 4.1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium Umsetzungsvorschläge für die Regelungen der RED III auch für den Netzausbau vorlegt. In den vorliegenden Regelungen des § 12j EnWG und § 43n EnWG werden die richtigen Ansätze des Art. 15e RED III aufgegriffen, um die überbordenden Prüfungen, die für Netzausbauprojekte erforderlich sind, wenigstens zum Teil zu reduzieren.

### **Regelungen im Gesetzentwurf – Insgesamt begrüßenswert, Verbesserungsbedarf im Einzelnen**

Der Gesetzentwurf geht hier in vielen Punkten einen richtigen und pragmatischen Weg, wenngleich aus Sicht der praktischen Umsetzung weiterhin einzelne Punkte anpassungsbedürftig erscheinen.

### **Weiterhin fehlende Regelungen für den Verteilernetzausbau - Regelungen notwendig**

Allerdings versäumt es der Entwurf einmal mehr, auch den dringend erforderlichen Ausbau der Verteilernetze in den Blick zu nehmen. Das Verteilernetz wird, wenn es nicht gelingt, die Bedingungen für einen schnelleren Ausbau zu verbessern, zunehmend zum Engpass des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden. Daher ist es erforderlich, dass insbesondere auch die entsprechenden Verteilernetze zügig ausgebaut werden. Gerade die Planfeststellungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau von 110-kV-Leitungen erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit. **Daher muss die Anwendung der Vorgaben des Art. 15 RED III unbedingt auch für das Verteilernetz ermöglicht werden.** Hierzu enthält der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Regelungen.



## 4.2 Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

### 4.3 Ausweitung der Regelungen auf den Verteilernetzausbau

#### › Erhebliches Beschleunigungspotenzial auf der Hochspannungsebene

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die Regelungen von § 12j, § 43n und § 43o EnWG entsprechend auch auf Hochspannungsleitungen Anwendung finden. In einer pragmatischen Anwendung der Regelungen mit den Folgen des § 43n EnWG kann sich auch im Verteilernetz ein echtes Beschleunigungspotential entwickeln.

#### › Ausweisung von Infrastrukturgebieten auf Antrag des Vorhabenträgers

Anknüpfungspunkt für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Hochspannungsleitungsbauvorhaben wären Vorhaben aus dem jeweiligen Netzausbauplan nach § 14d EnWG. Für solche Vorhaben sollte allerdings die Ausweisung nur auf Antrag des Netzbetreibers erfolgen.

Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Ausbauvorhaben in den 110-kV-Netzen noch deutlich vielgestaltiger sind als dies in der Höchstspannung der Fall ist. In der 110-kV-Spannungsebene des Verteilernetzes erfolgt beispielsweise ein großer Teil des Netzausbaus durch Ersatzneubauvorhaben auf bestehenden Trassen.

Andererseits geht mit der Ausweisung der Infrastrukturgebiete ein erheblicher Aufwand einher, den die voraussichtlich zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder in angemessener Zeit nicht in der Lage wären zu bewältigen. Eine Ausweisung nur auf Antrag würde die Möglichkeit bieten das Ausbauvolumen zeitlich zu staffeln und wäre angesichts des Ausbauvolumens im Verteilernetz auch angemessen. Im Ergebnis würde dieses Vorgehen nur das Regel-Ausnahme-Verhältnis gegenüber dem bereits für Höchstspannungsvorhaben in § 12j Abs. 10 und § 43n Abs. 9 EnWG vorgesehenen Opt-out umkehren.

#### 4.3.1 Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG)

##### › Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken (§ 12 j Abs. 1 Satz 1 EnWG)

Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Die Abänderung in eine Kann-Regelung ist hierfür nicht zielführend. Nötigenfalls sollte die Regelung auf die Landesbehörden beschränkt werden. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf, beispielsweise Planungsdienstleistungen, beginnen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG).

› **Minderungsmaßnahmen in Infrastrukturgebieten, § 12j Abs. 7 EnWG**

Die Regelungen zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie und sind insofern zu begrüßen, wenngleich sich voraussichtlich bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Vorgaben zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen weiterhin **zahlreiche Fragestellungen in der Praxis** ergeben werden.

Das **Zusammenspiel mit den naturschutzrechtlichen Regelungen zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung** erschließt sich noch nicht. Zu begrüßen ist zwar grundsätzlich die Regelung, dass die Anwendung der Vorschriften der §§ 34 Absatz 1 und 44 Absatz 1 BNatSchG bei Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG ausgeschlossen werden soll. Allerdings erscheint es sinnvoller, umgekehrt die Anwendung der Eingriffsregelung so weit auszuschließen, wie auch die Vorgaben von § 34 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, zumal die Anwendung der §§ 34 Absatz 1 und 44 Absatz 1 BNatSchG bereits unter den Voraussetzungen des § 43n EnWG ausgeschlossen sein soll.

› **Ausweisungsfrist für Infrastrukturgebiete, § 12j Abs. 9 EnWG**

Der BDEW begrüßt, dass eine Frist für die Erstellung des Infrastrukturgebietepfandes in § 12j Abs. 9 EnWG aufgenommen wird. Allerdings sollte eine Klarstellung erfolgen, dass maßgeblich für den Fristbeginn nicht die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes insgesamt, sondern die Änderung des jeweiligen Projekts sein sollte.

Die in § 12j Abs. 9 EnWG benannte **Frist von 20 Monaten für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten Onshore ist allerdings zu lang**, um einen lückenlosen Übergang zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG und der Neuregelung zu gewährleisten. Der Zeitraum zwischen 30.06.2024 (bzw. 30.06.2025 bei einer Verlängerung von § 43m EnWG) und dem Sommer 2026 (in dem absehbar die 20 Monatsfrist des § 12j Abs. 9 EnWG enden wird) stellen einen deutlich zu langen Zeitraum dar, in dem Vorhaben, die unter § 12j EnWG wegen des Nichtvorliegens des Infrastrukturgebietes sowie der damit verbundenen Festlegungen von Minderungsmaßnahmen de facto keine Planfeststellungsunterlagen einreichen könnten, ohne von der Opt-out Regelung gemäß § 12j Abs. 10 EnWG Gebrauch zu machen – letztere hätte jedoch die Konsequenz, keinerlei Erleichterungen bei UVP, Arten- und Gebietsschutz in Anspruch nehmen zu können.

› **Opt-out-Möglichkeit für Vorhabenträger, § 12j Abs. 10 EnWG**

Die **Möglichkeit auf Antrag des Vorhabenträgers auf die Anwendung der Regelung über Infrastrukturgebiete zu verzichten, ist sehr zu begrüßen** und sollte beibehalten werden. Aus Sicht des BDEW wäre es zudem sehr wünschenswert, wenn diese Möglichkeit auch auf Vorhaben in der AWZ anwendbar wäre. Es ist unklar, warum für Vorhaben in der AWZ ein entsprechender Antrag nach § 12 Abs. 10 S. 2 EnWG ausgeschlossen sein soll. Auch die Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Erläuterungen.

› **Einheitliche Methode für Infrastrukturgebietsausweisungen**

Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung sowie bei der Erstellung eines Standardmaßnahmenkatalogs im Rahmen der Mitwirkung bei der Task Force Netz drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für Onshore zentral und zügig durch die BNetzA (weiter)entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.

**4.3.2 Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG**

› **Entfallen der UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung, § 43n Abs. 1 EnWG**

Die Umsetzung der Regelungen zum Entfallen von UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ebenso wie die Klarstellung der maßgeblichen Belange auf solche, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfasst wurden, zu begrüßen.

› **Anwendbarkeit der Regelung auf Bestandsvorhaben, § 43n Abs. 2 EnWG**

Der BDEW begrüßt, dass das BMWK eine Regelung vorschlägt, nach der von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, dass § 43n EnWG auch auf bestehende Gebiete, die bereits vor dem 20. November 2023 ausgewiesen wurden, Anwendung finden soll.

› **Screening und Minderungsmaßnahmen nach Screening, § 43n Abs. 3 und Abs. 4 EnWG**

Der Inhalt des **Screenings und die Rechtsfolgen**, die sich aus einem positiven oder negativen Screening-Ergebnis ergeben können, sind **wesentliche Faktoren für das Beschleunigungspotenzial** der vorliegenden Regelungen zur Umsetzung der RED III. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen in der am 8. Februar 2024 veröffentlichten Studie der Stiftung Umweltenergierecht zu den parallelen Regelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen verwiesen werden [[Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 35, Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#), S. 35 ff.].

› **Bereits erfolgte Minderungsmaßnahmen müssen bei der Festlegung von Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden.**

Von der Vorgabe, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob bereits Minderungen/Verringerungen der Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, sollte abgesehen werden. Diese Regelung geht weit über eine 1:1-Umsetzung der RED III hinaus und ist unangemessen. Die Richtlinie sieht anders als die hier vorgeschlagene Umsetzungsregelung gerade nicht vor, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele nach BNatSchG und auf geschützte Arten vermeiden oder erheblich verringern. Die Folge sind unnötige Kostensteigerungen. Der BDEW rät dringend an, auf diese überschießende Regelung zu verzichten, um die Akzeptanz des Projekts „Energiewende“ nicht durch unnötige Kostensteigerungen zu gefährden.

› **Klarstellung für die Bauphase, § 43n Abs. 6 EnWG**

Für die Praxis von großer Bedeutung ist die in § 43n Abs. 5 EnWG aufgenommene Klarstellung, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist. Die Regelung ist allerdings in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht ausreichend, um Bauverzögerungen und Baustopps, die zu einer massiven Entschleunigung der Vorhaben führen, zu vermeiden.

Die Regelung soll nach dem Wortlaut nur „in der Regel“ gelten. Damit wird für die Praxis der Raum für eine Vielzahl zeitraubender und projektverzögernder Auseinandersetzungen eröffnet, welche Ausnahmefälle diese Regel zu durchbrechen in der Lage sind. **Es wäre daher um des Beschleunigungseffektes der Regelung Willen erforderlich, dass die Klarstellung nach § 43n Abs. 5 S. 1 EnWG ohne Ausnahme gilt.** Dies entspräche auch einer konsequenten 1:1-Umsetzung der RED III. Nach der Richtlinie erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern vollständig auch auf die Umsetzungsphase des Vorhabens.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung verbleiben erhebliche Risiken bei den Bauausführenden, wenn die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften weiterhin in der Umsetzungsphase grundsätzlich auch für die Aspekte zu gewährleisten ist, die in der Zulassungsphase nicht geprüft wurden. Hier sollten klare Regelungen erfolgen, die die handelnden Personen diesbezüglich aus der Haftung nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung weiterhin die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG droht und damit eine Verschiebung der Verantwortung auf die auf der Baustelle zuständigen Mitarbeitenden der bauausführenden Firmen erfolgt. Diese Verantwortungsverschiebung ist nicht gerechtfertigt.

› **Bindung an das Infrastrukturgebiet, Entfall der Bundesfachplanung, Veränderungssperre, § 43n Abs. 6 EnWG**

Die Regelungen des § 43n Abs. 6 EnWG enthalten wichtige Klarstellungen für die Anwendung der Regelungen. Die Bindung an das Infrastrukturgebiet, der Entfall der Bundesfachplanung und die Möglichkeit der Anordnung einer Veränderungssperre sind daher sehr zu begrüßen.

Allerdings kann nach der Gesetzesbegründung lediglich die BNetzA Veränderungssperren über eine entsprechende Anwendung von § 16 Abs. 7 NABEG nach der Norm erlassen. Es ist hier kein Grund erkennbar, warum die Regelung nicht **auf Vorhaben in anderer Behördenzuständigkeit (insb. Ländervorhaben, ggf. BSH) ausgedehnt** wird. Der Wortlaut des Gesetzes könnte ohne die Ausführungen in der Begründung auch jetzt bereits so verstanden werden, da auch § 43n Abs. 6 S. 1 von „Vorhaben“ spricht und hierbei keine Einschränkung auf NABEG-Vorhaben besteht. Zudem sollte die Regelung auch auf Plangenehmigungsverfahren ausgedehnt werden. Die Regelung stellt einen Rückschritt in Bezug auf die Möglichkeit Veränderungssperren bei Präferenzraumverfahren bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlung von Präferenzräume erlassen zu können, dar. Entsprechend sollten bei Infrastrukturgebieten, die nach § 12j EnWG ausgewiesen werden, Veränderungssperren ab dem Zeitpunkt erlassen werden können, zu dem das Infrastrukturgebiet festgelegt wird.

› **Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln**

Explizit klaggestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, **keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)** durchzuführen ist. Die Regelung in § 12j Abs. 1 Satz 6 EnWG, die bereits im Regierungsentwurf ein Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht, erfasst nach engem Verständnis nur die Ausweisung des Infrastrukturgebiets. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietepanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.

› **Übergangsregelung, § 43n Abs. 10 EnWG**

Es ist zu begrüßen, dass § 49 Abs. 10 S. 2 EnWG eine **Möglichkeit vorsieht, aus den Regelungen des § 43n EnWG insgesamt herauszuoptieren**. Nicht immer ist die Anwendung der Regelungen des § 43n EnWG der schnellere und rechtssicherere Weg.

› **Anwendung des § 43n auf Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen klarstellen**

Es sollte durch eine Regelung sichergestellt werden, dass bei Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen auf das Gesamtvorhaben die Regelungen des § 43m bzw. 43n EnWG gelten und das Genehmigungsregime nicht auseinanderfällt.

#### **4.3.3 Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen (§ 43o EnWG)**

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung von Art. 15e Abs. 5 RED III enthält. Der in der europäischen Regelung zum Ausdruck kommende allgemeine Grundgedanke, dass bei Änderungsvorhaben (z. B. Repowering) die zusätzliche Belastung gegenüber dem bestehenden Vorhaben maßgeblich ist, findet so auch in der nationalen Regelung richtigerweise Niederschlag. Wünschenswert wären allerdings ergänzende **Klarstellungen, etwa, dass Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfasst.** Die Zulässigkeit der Deltaprüfung ist dort bislang besonders umstritten. Hier könnte eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt werden.

#### **4.4 Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau**

- › Die Bundesregierung hat bereits viele BDEW-Empfehlungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung aufgegriffen und arbeitet weiter an einer Verbesserung der Situation. Wichtige Forderungen des BDEW harren aber weiterhin der Umsetzung. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren eröffnet die Möglichkeit, ergänzende gesetzgeberische Maßnahmen anzugehen.
- › Im BDEW-Positionspapier [„Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau“](#) werden zentrale Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau der Netzinfrastruktur unterhalb der Übertragungsnetze vorgeschlagen, die mittelbar auch auf eine Beschleunigung von Netzanschlüssen einzahlen.
- › Daneben hat der BDEW in seinem grundlegenden Positionspapier [„Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung“](#) Maßnahmen vorgeschlagen, um die Projektermöglichkeit zum gemeinsamen Leitgedanken von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug zu machen.

#### **Schnellen Ausbau der Stromnetze ermöglichen – Genehmigungsanforderungen erleichtern**

Der schnelle Ausbau der Stromnetze ist auf allen Ebenen für die Erreichung der Energiewendeziele relevant. Insbesondere der Anschluss großer Erneuerbare-Energien-Anlagen wird nur dann möglich sein, wenn die Netze auf Höchst- und Hochspannungsebene zügig ausgebaut werden. Die Ausbaugeschwindigkeit kann durch gesetzliche Regelungen

erhöht werden. Einige Beispiele für Maßnahmen, die zügig umgesetzt werden müssen, sind folgende:

› **Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens**

Aus der derzeitigen Ermessensregelung muss eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens getroffen werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

› **Fiktion der Behördenentscheidung nach § 43f Absatz 4 EnWG**

Für Anlagenänderungen, die lediglich einer Anzeige nach § 43f EnWG bedürfen, ist nach § 43f Absatz 4 Satz 4 EnWG eine Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich, ob entgegen der Einschätzung des Vorhabenträgers ein förmliches Verfahren durchgeführt werden soll. Das Verstreichen der hierfür vorgesehenen einmonatigen Frist zieht derzeit keinerlei Konsequenz nach sich. Um die Umsetzung der durch den Vorhabenträger angezeigten Maßnahmen zu beschleunigen, sollte für den Fall, dass die Behörde nicht innerhalb der Frist entscheidet, die Entscheidung der Behörde fingiert werden, dass die Anzeige ausreicht. Der BDEW schlägt vor, § 43f Absatz 4 EnWG entsprechend anzupassen.

› **Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen**

Über § 43f EnWG hinaus muss eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen werden derzeit als „Änderung“ eingestuft, für die dann zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z. B. Zu- und Umbeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts sowie Umbauten und Rückbauten einzelner Masten. Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z. T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen sollten nicht unter den § 43f EnWG fallen.

› **Genehmigungsbeschleunigung und Bürokratieaufwuchs in Einklang bringen**

Die Bundesregierung muss noch mehr als in der Vergangenheit auf den durch neue Regelungen entstehenden Mehraufwand achten und in jedem Verfahren die Frage beantworten, ob die im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens ergriffenen zusätzlichen Anforderungen an Vorhabenträger und Anlagenbetreiber auch vor dem Hintergrund der erheblichen aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gerechtfertigt sind. Aktuelles Beispiel hierfür ist der Referentenentwurf zur Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPVwV). Der Entwurf erzielt nach Einschätzung des BDEW überwiegend keine Vereinfachung der Rechtslage und wird damit

auch nicht dem grundlegenden Problem der enormen Dauer von Genehmigungsverfahren begegnen. In seiner [Stellungnahme zur UVPVwV](#) fordert der BDEW daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit dem Ziel, die Vorgaben für die Praxis signifikant zu vereinfachen.

## 5 Speichervorhaben

Bedauerlich ist, dass das BMWK die Möglichkeiten der RED III im Hinblick auf Speichervorhaben noch nicht umsetzt. Die RED III eröffnet in Artikel 15e die Möglichkeit, auch für diese Vorhaben Infrastrukturgebiete auszuweisen. Der BDEW geht davon aus, dass weitere Schritte zur Umsetzung der RED III erfolgen werden. Für (Groß)-Speicher wäre wichtig, dass zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden. Insbesondere für Pumpspeichervorhaben ist eine Beschleunigung der Verfahren dringend erforderlich. Hier dauern Genehmigungsverfahren bisher 10 Jahre und länger.

Stromspeicher profitieren derzeit nicht von den Regelungen zur Umsetzung der RED III. Die Möglichkeit, Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wurde nicht umgesetzt. Der BDEW setzt sich dafür ein, dass in Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen und in Infrastrukturgebieten für den Netzausbau Speicheranlagen regelmäßig ebenfalls von den Genehmigerleichterungen profitieren.